

39095

Bundes-Manteltarifvertrag

für den Güter- und Möbelfernverkehr
– BMT Fernverkehr –

vom 14. Juli 1988

Zwischen

dem Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.,
Frankfurt/Main
in Vollmacht der in der Anlage aufgeführten Verbände,

der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ),
Hattersheim/Main,
in Vollmacht der in der Anlage aufgeführten Verbände,

der Sozialpolitischen Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes
im Bundesgebiet,
Bonn,
in Vollmacht der in der Anlage aufgeführten Verbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –, Stuttgart

andererseits

wird folgender Bundes-Manteltarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich Berlin.
- (2) Fachlich: für alle Betriebe des privaten Verkehrsgewerbes, soweit sie Güterfernverkehr und Umzugsverkehr im Fernbereich – im folgenden Fernverkehr genannt – nach dem GüKG in der jeweils gültigen Fassung betreiben.
- (3) Persönlich: für alle Kraftfahrer und Beifahrer, die überwiegend im Fernverkehr tätig sind. Für alle übrigen gewerblichen Arbeitnehmer gelten die bezirklichen Tarifverträge für das private Verkehrsgewerbe (Gütermahverkehr, Fuhrgewerbe, Spedition und Lagerei, Möbeltransport).

§ 2

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit umfaßt die Zeiten des reinen Dienstes am Steuer (Lenkzeit), der Be- und Entladearbeiten, Reparaturarbeiten, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstigen Arbeiten sowie die Arbeitsbereitschaftszeiten.

§ 3

Höchstzulässige Zeiten

- (1) Die Arbeitszeit kann im Hinblick auf die vorliegende Arbeitsbereitschaft nach Wahl des Betriebes entweder
 - a) in der Doppelwoche höchstens 113 Stunden
oder
 - b) im Kalendermonat höchstens 244 Stunden betragen.
- (2) Zu der in Abs. 1 vereinbarten Arbeitszeit können
 - a) in der Doppelwoche 34 Stunden Kabinenzeit
oder
 - b) im Kalendermonat 74 Stunden Kabinenzeit hinzutreten.
- (3) Ist das Fahrzeug nur mit einem Fahrer besetzt oder ist das Fahrzeug nicht mit einer Schlafkabine oder einer gleichwertigen Einrichtung im Führerhaus ausgerüstet, so entfällt die in Absatz (2) genannte Kabinenzeit.

§ 4

Höchstzulässige Gesamtzeit

- (1) Innerhalb jeder Doppelwoche dürfen die gemäß § 3 höchstzulässigen Zeiten nicht überschritten werden. Die Doppelwoche ist jede Aufeinanderfolge von zwei Wochen.
- (2) Die nach § 3 Abs. (1) höchstzulässigen Zeiten können auf die einzelnen Wochen der Doppelwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie dürfen jedoch in einer Woche 60 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die nach § 3 Abs. (2) höchstzulässigen Zeiten können auf die einzelnen Wochen der Doppelwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie dürfen jedoch in einer Woche 85 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Absätze (1)–(3) gelten nicht in den Fällen, in denen die kalendermonatliche Arbeitszeit angewandt wird.

§ 5

Arbeitsschichten

- (1) Ist das Fahrzeug mit einem Fahrer besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit des Fahrers 12 Stunden.
- (2) Ist das Fahrzeug ohne Schlafkabine ausgerüstet und mit zwei Fahrern besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit der Fahrer 17 Stunden.

- (3) Ist das Fahrzeug mit einer Schlafkabine ausgerüstet und mit zwei Fahrern besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit der Fahrer 22 Stunden.
- (4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Schichtzeit für Ein-Fahrer-Besatzung auf 13 Stunden, einmal wöchentlich auf 14 Stunden und zweimal wöchentlich auf 15 Stunden verlängert werden.
Bei der Verlängerung der Schichtzeit auf 14 bzw. 15 Stunden/Woche ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zu beachten. In Betrieben ohne Betriebsrat ist Einvernehmen mit dem Fahrpersonal herzustellen.
- (5) Auf die Arbeitszeiten nach § 3 wird im Krankheitsfall der Durchschnitt an tatsächlicher täglicher Arbeitszeit pro Krankheitstag angerechnet, der sich im Durchschnitt der letzten 13 Wochen ergibt.
- (6) Auf die Arbeitszeiten nach § 3 wird im Fall von Urlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlaß (§ 18) der Durchschnitt an tatsächlicher täglicher Arbeitszeit pro Tag angerechnet, der sich aus dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen ergibt.

§ 6

Lenkzeiten und Lenkzeitunterbrechungen

Es gelten die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85.

§ 7

Liegezeiten

- (1) Ganztägige Liegezeiten (24 Stunden), die infolge Wartens auf Rückladungen oder aus sonstigen Gründen außerhalb des Standortes entstehen, gelten nicht als Arbeitszeit, sofern die Arbeitnehmer über diese Zeit frei verfügen können.
- (2) Die Arbeitnehmer haben für die in Absatz (1) genannte Zeit Anspruch auf den vollen Tagesspesensatz und auf Anrechnung von 10 Stunden je Liegetag nach Maßgabe des tariflichen Lohnes.
- (3) Durch längere Liegezeiten verlieren die Arbeitnehmer nicht die Ansprüche auf die tarifvertraglich festgelegten und regelmäßig bezahlten Löhne.
- (4) Sofern bei Beginn der Liegezeiten die regelmäßige Arbeitszeit der laufenden Doppelwoche bereits erreicht oder überschritten ist, kann der erste Tag einer solchen Liegezeit (24 Stunden) innerhalb von zwei Doppelwochen einmal auf die Freizeit (§ 10) angerechnet werden. In diesem Fall sind die vollen Tagesspesen zu bezahlen.
- (5) Zeiten eines gesetzlichen Fahrverbots (Sonntagsfahrverbot) sind nach Maßgabe des tariflichen Lohnes zu vergüten. Wenn die durch das Sonntagsfahrverbot anfallende Liegezeit mindestens 22 Stunden beträgt, gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 8

Pausen

- (1) Pausen sind die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer von jeder Arbeitsleistung nach § 2 befreit ist. Die regelmäßigen Pausen müssen entsprechend den Erfordernissen des Betriebes möglichst so liegen und bemessen werden, daß sie bei einer Arbeitsschicht bis zu 12 Stunden mindestens 1 Stunde und bei einer Arbeitsschicht bis zu 22 Stunden mindestens 2 Stunden betragen.
- (2) Nach einer Arbeitszeit von 4½ Stunden ist eine Pause von 45 Minuten einzulegen, die nach Ermessen des Fahrers aufgeteilt werden kann. Dabei muß jede Pause mindestens 15 Minuten betragen.
- (3) Für die Einhaltung der regelmäßigen Pausen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen verantwortlich.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Bei Ein-Fahrer-Besatzung gelten die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85. Auch bei Aufteilung der Ruhezeit darf die Schichtzeit von 15 Stunden nicht überschritten werden.
- (2) Befinden sich zwei Fahrer in einem Fahrzeug ohne Schlafkabine, muß jeder Fahrer innerhalb der letzten 27 Stunden vor jedem Zeitpunkt, zu dem er eine Tätigkeit oder Arbeitsbereitschaft leistet, eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden gehabt haben.
- (3) Befinden sich zwei Fahrer in einem Fahrzeug mit Schlafkabine, muß jeder Fahrer innerhalb der letzten 30 Stunden vor jedem Zeitpunkt, zu dem er eine Tätigkeit oder Arbeitsbereitschaft leistet, eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gehabt haben.
- (4) Die Ruhezeit muß außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden. Ist das Fahrzeug jedoch mit einer Schlafkabine ausgestattet, so kann die Ruhezeit bei stillstehendem Fahrzeug in der Kabine verbracht werden.
- (5) Im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Verzögerungen können zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes oder des Bestimmungsortes die Lenk- und Schichtzeit ausnahmsweise verlängert und die Ruhezeit verkürzt werden, wenn dies mit der Verkehrssicherheit zu vereinbaren ist oder die Verkehrssicherheit dies gebietet.

Die Fälle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Verzögerungen sind auf dem EG-Kontrollblatt oder im persönlichen Kontrollbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 10

Freizeit

- (1) Es gelten die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85.
Die Freizeit ist grundsätzlich am Betriebsort bzw. Wohnort des Arbeitnehmers zu gewähren.

Die Ruhezeiten nach § 9, die der Freizeit unmittelbar vorausgehen oder folgen, werden auf sie angerechnet.

- (2) Von den innerhalb eines Monats anfallenden Freizeiten müssen mindestens zwei auf Sonntage fallen, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.
- (3) Für Arbeitnehmer, die im grenzüberschreitenden Straßentransport beschäftigt sind und für die aufgrund dieses Einsatzes § 10 (Abs. (1) und (2) nicht anwendbar sind, kann eine Betriebsvereinbarung über eine Freizeitregelung abgeschlossen werden, bei der § 10 Abs. (1) entsprechende Anwendung findet.
- (4) Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist diesem zusätzlich ein freier unbezahlter Tag pro Monat zu gewähren.

§ 11

Arbeitszeitüberwachung

Jeder Kraftfahrer und Beifahrer ist verpflichtet, Arbeitszeitnachweise entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu führen.

§ 12

Mehrarbeit

- (1) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, gesetzlich und tarifvertraglich zugelassene Arbeit im Rahmen der §§ 3 und 4 zu leisten.
- (2) Eine Überschreitung der in den §§ 3 und 4 vereinbarten Arbeitszeit ist nur in dringenden Notfällen (§ 14, Ziffer 1 AZO) zulässig und zu leisten.
- (3) Bei Besetzung des Fahrzeugs mit einem Fahrer beträgt der Zuschlag 25% ab der 41. Wochenstunde. Bei der Besetzung des Fahrzeugs mit 2 Fahrern beträgt der Zuschlag 25% ab der 51. Wochenstunde einschließlich der Kabinenzeit.
- (4) Fallen in einer Doppelwoche mehr als 8 Arbeitsstunden nach Absatz (2) (§ 14 Ziffer 1 AZO) an, so können sie grundsätzlich durch Freizeit abgegolten werden. Die Freizeitgewährung muß innerhalb der laufenden oder spätestens der folgenden Doppelwoche unmittelbar vor oder nach der Freizeit (§ 10) am Wohnsitz des Arbeitnehmers erfolgen. Die Gewährung der Freizeit entbindet nicht von der Zahlung der Zuschläge nach den §§ 12 und 13.

§ 13

Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an diesen Tagen von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit.
- (2) Arbeit an Sonntagen wird mit einem Zuschlag von 50% vergütet.

- (3) Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen wird mit einem Zuschlag von 120% vergütet.
- (4) Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach den §§ 12 und 13 wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

§ 14

Entlohnung

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten bezirklich vereinbarte, zeitlich gestaffelte Löhne. Die jeweils maßgebende Staffelzeit einschließlich Kabinenzeit ist voll zu bezahlen. Die vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne und unabdingbar.
- (2) Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen. Jedem Arbeitnehmer ist bei Lohnzahlung eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, aus der die Gesamtzahl der geleisteten Stunden, die Zahlung der Zuschläge, die Aufrechnung der Spesen und die gesetzlichen Abzüge ersichtlich sind.
- (3) Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen zur Abgeltung von Mehrarbeit ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Manteltarifvertrages und der bezirklichen Lohn tarifverträge eingehalten werden.

§ 15

Spesen

- (1) Mit den Spesen ist der Mehraufwand unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten abgegolten.
- (2) Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr erhalten für die Zeit, in der sie vom Sitz des Betriebes oder vom Standort des Fahrzeugs abwesend sind, folgende Spesensätze:

bei einer Abwesenheit von über	5 bis 7 Stunden DM 10,30
bei einer Abwesenheit von über	7 bis 12 Stunden DM 16,50
bei einer Abwesenheit von über	12 bis 18 Stunden DM 28,00
bei einer Abwesenheit von über	18 Stunden DM 32,50

Abweichend von der obigen Staffelung wird bei einer Abwesenheit von über 18 Stunden an Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitslohn voraussichtlich DM 25 000,- nicht übersteigt, ein Tagespauschbetrag von DM 29,40 gezahlt.
- (3) Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 5. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen.

Erstreckt sich die Abwesenheit auf zwei Kalendertage, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise auch so behandelt werden, als hätte sie nur an einem Tag stattgefunden; die Reisezeiten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.

- (4) Bestehende günstigere Spesenbedingungen sollen aus Anlaß des Abschlusses dieses Tarifvertrages keine Änderung erfahren.
- (5) Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.
- (7) Im grenzüberschreitenden Fernverkehr nach Ländern mit höherem Preisstand sind erhöhte Spesen betrieblich zu vereinbaren.

§ 16

Urlaub

- (1) Den Arbeitnehmern steht in jedem Urlaubsjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu. Der Urlaub dient der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.
- (2) Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Ein Urlaubsanspruch besteht nicht für den Anteil des Jahresurlaubs, der dem Arbeitnehmer bereits von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist. Im Ein- und Austrittsjahr wird nur Teilurlaub gewährt. Die Arbeitnehmer erhalten für jeden Beschäftigungsmonat, in dem sie mehr als 15 Tage beschäftigt waren, $\frac{1}{12}$ des ihnen zustehenden Jahresurlaubs.
- (4) Der Urlaubsanspruch kann geltend gemacht werden:
im Eintrittsjahr
bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte nach 6 Monaten,
bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte nach dem 1. Dezember,
im Austrittsjahr
bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn die vorgesehenen Wartezeiten noch nicht erfüllt sind.
- (5) Der Urlaubsanspruch entfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder unberechtigter Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer, soweit er 1,5 Werktage für jeden vollen Beschäftigungsmonat überschreitet.
- (6) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den bezirklichen Tarifverträgen. Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten wird ein Zusatzurlaub von 2 Tagen, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren ein Zusatzurlaub von 3 weiteren Tagen gewährt.

- (7) Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Für die Berechnung der Urlaubsdauer nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit ist der 1. Januar des Urlaubsjahres maßgebend.
- (9) Ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden.
- (10) Der im Urlaubsjahr aufzustellende Urlaubsplan wird zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung festgelegt. Den Wünschen des Arbeitnehmers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die geregelte Durchführung des Betriebes muß sichergestellt sein.
- (11) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu gewähren. Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Erholungsurlaubs, so gilt der Urlaub als unterbrochen. Die Erkrankung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Fortsetzung des Urlaubs über das ursprünglich vorgesehene Urlaubsende hinaus bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.
- (12) Urlaub, der im laufenden Urlaubsjahr nicht gewährt wurde, ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres geltend zu machen.
- (13) Während der Dauer des Urlaubs wird der Lohn nach dem Gesamtdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Arbeitsmonate weitergezahlt. Die Urlaubsvergütung ist in jedem Fall vor Beginn des Urlaubs zu zahlen.
- (14) Ergeben sich aus der anteiligen Urlaubsgewährung bei einem Austretenden Bruchteile von Tagen, so werden Bruchteile von weniger als einem halben Tag nicht berücksichtigt. Bruchteile von einem halben Tag und mehr werden auf einen vollen Tag umgerechnet.
- (15) Eine geldliche Abfindung des Urlaubs ist nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses statthaft.
- (16) Vereinbarungen über die Gewährung von Urlaubsgeld bleiben den bezirklichen Tarifvertragsparteien überlassen.

§ 17

Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfall

Ist ein Arbeitnehmer infolge Erkrankung an der Arbeitsleistung verhindert, so erhält er Fortzahlung des Lohnes nach den gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen günstigeren bezirklichen Tarifregelungen.

§ 18

Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlaß

I. Bezahlte Arbeitsbefreiung

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes ausschließlich bei folgenden Tatbeständen:

(1) bis zur Dauer eines Arbeitstages

a) bei Arbeitsversäumnis auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, mit Ausnahme der Wahrnehmung behördlicher Termine als Beschuldigter oder als Partei in Zivilprozessen.

Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, die öffentlich-rechtlich festgesetzte Vergütung in Anspruch zu nehmen, sofern diese Vergütung den Verdienst nicht erreicht, ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen.

b) für notwendig versäumte Arbeitszeit bei Verhinderung durch eine amtsärztlich oder kassenärztlich angeordnete Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeitnehmers, sofern die amtlichen Untersuchungsstellen den Lohnausfall nicht erstatten. Die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder gilt als ärztliche Behandlung;

c) bei Ablegung von beruflichen Prüfungen;

d) bei Teilnahme als Mitglied einer Abordnung bei der Beerdigung oder Einäscherung von Angehörigen der gleichen Arbeitsstätte.

(2) für einen Arbeitstag

a) bei eigener silberner oder goldener Hochzeit;

b) bei Todesfall von Familienangehörigen des eigenen Hausstandes sowie bei Eltern und Schwiegereltern;

c) bei Wohnungswechsel.

(3) für zwei Arbeitstage

a) bei eigener Hochzeit;

b) bei Niederkunft oder nachgewiesener schwerer Erkrankung der Ehefrau;

c) bei Tod des Ehegatten.

(4) bis zur Höchstdauer von 6 Arbeitstagen

bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Familie, wenn der Amtsarzt das Fernbleiben von der Arbeit angeordnet hat.

(5) für die Dauer der Teilnahme an einer Tarifverhandlung über die Änderung oder den Abschluß dieses Tarifvertrages.

(6) Das Fernbleiben ist der Betriebsleitung in den Fällen der Ziffern 1, 2, 3 und 5 rechtzeitig vorher, im Falle der Ziffer 4 sofort anzuzeigen.

II. Unbezahlte Arbeitsbefreiung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Berufskraftfahrerprüfung.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die beabsichtigte Teilnahme rechtzeitig bekanntzugeben. Über den Zeitpunkt des Berufskraftfahrerlehrgangs haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten zu verständigen.

§ 19

Sterbegeld

- (1) Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren ist im Sterbefall den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des Arbeitslohnes der letzten 6 Wochen zu zahlen.
- (2) Bei Todesfall durch Betriebsunfall erhalten die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen unbeschadet der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers ein Sterbegeld in Höhe des zuletzt bezogenen Lohnes für 8 Wochen. Der Anspruch entfällt, wenn der Betriebsunfall auf Trunkenheit des Arbeitnehmers zurückzuführen ist.
- (3) Als Hinterbliebene gelten die Ehegatten, Eltern, Pflegeeltern und Kinder, gleich ob es sich um leibliche oder um Adoptivkinder handelt.
- (4) Die Verpflichtung entfällt, insoweit der Arbeitgeber durch eine andere betriebliche Regelung (freiwillige Unfall- oder Sterbegeldversicherung) Vorsorge für den Arbeitnehmer getroffen hat.
- (5) Tritt der Todesfall des Arbeitnehmers bei beruflicher Abwesenheit außerhalb des Wohnortes ein, so sind vom Arbeitgeber die notwendigen Überführungskosten zu tragen, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt oder einzutreten hat.

§ 20

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Falls nicht anders vereinbart ist, gelten bei Einstellung die ersten vier Wochen als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit eintägiger Kündigungsfrist gelöst werden.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, so kann es beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, die während der ersten 6 Monate der Beschäftigung 1 Woche
nach 6 Monaten Beschäftigung 2 Wochen
im 2. bis 5. Beschäftigungsjahr 3 Wochen
im 6. bis 10. Beschäftigungsjahr 4 Wochen
nach 10 Beschäftigungsjahren 6 Wochen
beträgt. Die Kündigung ist nur zum Schluß der Kalenderwoche zulässig.
- (3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Bei Beschäftigten, die zur Aushilfe angestellt sind, wird das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der bei der Einstellung festgelegten oder etwas verlängerten Frist oder mit der Fertigstellung der für die Aushilfsbeschäftigung vorgesehenen Arbeiten beendet. Dauert die Aushilfstätigkeit länger als 8 Wochen, so gilt das Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (5) Im übrigen gelten, soweit nicht bezirkliche Tarifregelungen andere Kündigungsfristen vorsehen, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 a

Standheizung

Bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges von über 8 Stunden Ortsabwesenheit muß eine von der Motorheizung unabhängige Standheizung installiert sein.

Die Fahrzeuge müssen bis zum 31. Dezember 1989 ausgerüstet sein.

§ 21

Besitzstandsklausel

- (1) Wo beim Abschluß dieses Manteltarifvertrages durch innerbetriebliche Regelungen oder Einzelarbeitsverträge günstigere Bestimmungen gelten, dürfen sie aus Anlaß des Abschlusses dieses Manteltarifvertrages nicht geändert werden.
- (2) Günstigere Regelungen in bezirklichen Tarifverträgen für Fahrer und Beifahrer im Fernverkehr bleiben bestehen.

§ 22

Ausschlußfristen

- (1) Der Arbeitnehmer ist zur sofortigen Nachprüfung des ausgezahlten Betrages mit dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag nicht überein, so hat er dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
- (2) Ansprüche aus Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf Zahlung von Spesen und von Zulagen aller Art sowie auf Rückzahlung von Barauslagen sind spätestens 8 Wochen nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.
- (3) Alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag sind binnen drei Monaten nach ihrer Entstehung, im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat nach Arbeitsvertragsende, schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.
- (4) Nach Ablauf der angeführten Fristen ist beiderseits die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen, es sei denn, daß sie vorher schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend gemacht worden sind.
- (5) Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind beiderseits Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 23

Schlußbestimmungen

- (1) Es werden regionale Vermittlungsstellen eingerichtet, die auf Antrag einer Tarifvertragspartei bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich zusammentreten. Sie werden aus jeweils 2 Vertretern

beider Tarifvertragsparteien paritätisch besetzt. Die Vorsitzenden werden von den Tarifvertragsparteien benannt. Der Vorsitz wechselt jährlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (2) In die bezirklichen Tarifverträge für das private Verkehrsgewerbe können Bestimmungen über Kraftfahrer und Beifahrer, die überwiegend im Fernverkehr tätig sind, nur insoweit aufgenommen werden, als es die Bestimmungen dieses Tarifvertrages zulassen.

§ 24

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Quartalsende, erstmals zum 30. Juni 1992 durch die oder gegenüber den diesen Vertrag unterzeichnenden Organisationen gekündigt werden.

Frankfurt, den 14. Juli 1988

Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.,

Frankfurt/Main

Unterschriften

Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ),

Hattersheim/Main

Unterschriften

Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet,

Bonn

Unterschriften

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –

Unterschriften

Protokollnotiz

zum vorstehenden Bundes-Manteltarifvertrag

- (1) Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erklärt ausdrücklich, daß sie bei künftigen tariflichen Arbeitszeitregelungen die besondere Eigenart und die wirtschaftlichen Erfordernisse des Verkehrsgewerbes in dem notwendigen Ausmaße berücksichtigen wird.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind ferner darüber einig, daß bei künftigen tariflichen Vorschriften über die Arbeitszeit die obengenannten Tatbestände auch bezüglich der Kabinenzeiten besonders zu berücksichtigen sind.
- (3) Für den Fall, daß während der Laufdauer des Tarifvertrages im Zuge der Entwicklung der einschlägigen Preise oder einer Änderung der lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Kraftfahrerspesen, wie sie dem Abschluß des Tarifvertrages zugrunde gelegen haben, ein Festhalten an der tariflichen Spesenregelung (§ 15) nicht mehr vertretbar erscheint, werden die Tarifvertragsparteien über eine etwaige Neugestaltung der Spesenregelung Gespräche aufnehmen.
- (4) Für den Fall, daß der Ministerrat der EWG zwingende Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit für Kraftfahrer erläßt, die sich auf den BMT-Fernverkehr unmittelbar auswirken, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unabhängig von der Laufdauer des Vertrages, Verhandlungen über die einschlägigen Fragen aufzunehmen.
- (5) Die Tarifvertragsparteien haben grundsätzlich Einigkeit darüber erzielt, eine Kurzarbeitszeitregelung zu vereinbaren, um Entlassungen zu vermeiden.
- (6) Güterfernverkehr und Umzugsverkehr im Fernbereich im Sinne von § 1 (2) des BMT-Fernverkehr sind auch von Fernverkehrsbetrieben durchgeführte grenzüberschreitende Beförderungen, die in der Nahzone beginnen und vom Ortsmittelpunkt gem. § 2 Abs. 2 GüKG außerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges aus, enden. Gleiches gilt bei grenzüberschreitenden Beförderungen, die im Ausland beginnen und innerhalb der Nahzone enden.

Frankfurt, den 14. Juli 1988

Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.,

Frankfurt/Main

Unterschriften

Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ),

Hattersheim/Main

Unterschriften

Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet,

Bonn

Unterschriften

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –, Stuttgart

Unterschriften

Vollmacht zum Abschluß des BMT Fernverkehr vom 14. Juli 1988 haben erteilt:

1. dem Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Frankfurt/Main

Baden-Württemberg

- a) Nordbaden – Verband des Verkehrsgewerbes Nordbaden e. V.,
Mannheim
- b) Südbaden – Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V.,
Freiburg
- c) Württemberg – Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes
e. V., Stuttgart

Bayern

- Landesverband Bayerischer Transportunternehmen
(LBT) e. V., München

Berlin

- Fachvereinigung Güterfernverkehr e. V., Berlin

Bremen

- Fachvereinigung Güterfernverkehr Bremen e. V.,
Bremen

Hamburg

- Fachvereinigung Güterfernverkehr Hamburg e. V.,
Hamburg

Hessen

- Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V.,
Frankfurt/Main

Niedersachsen

- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen
e. V., Hannover

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein

- Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V.,
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

- Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsge-
werbe Rheinland-Pfalz e. V., Koblenz

Saarland

- Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e. V.,
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

- Fachvereinigung Güterfernverkehr Schleswig-
Holstein e. V., Neumünster

**2. der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ),
Hattersheim/Main**

Baden-Württemberg

- a) Nordbaden – Verband Badischer Spediteure (Nordbaden) e. V.,
Mannheim
- b) Südbaden – Verband des Speditions- und Transportgewerbes
Südbaden e. V., Freiburg
- c) Württemberg – Verband des Speditionsgewerbes Baden-Württem-
berg (Landesteil Württemberg) e. V. (VSW), Stuttgart

Bayern

- Landesverband Bayerischer Spediteure e. V., Mün-
chen

Berlin

- Verein Berliner Spediteure e. V., Berlin

Bremen

- Fachvereinigung Möbeltransport Bremen e. V.,
Bremen

Hamburg

- Fachvereinigung Möbeltransport Hamburg e. V.,
Hamburg

Hessen

- Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V.,
Frankfurt/Main

Niedersachsen

- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen
e. V., Hannover

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein

- Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V.,
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

- Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Ver-
kehrsgewerbes Rheinland-Pfalz e. V., Koblenz

Saarland

- Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e. V.,
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

- Fachvereinigung Möbeltransport Schleswig-Hol-
stein e. V., Lübeck

3. der Sozialpolitischen Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet, Bonn

Baden-Württemberg

- a) Nordbaden – Verband Badischer Spediteure (Nordbaden) e. V., Mannheim
- b) Südbaden – Verband des Speditions- und Transportgewerbes Südbaden e. V., Freiburg
- c) Württemberg – Verband des Speditionsgewerbes Baden-Württemberg (Landesteil Württemberg) e. V. (VSW), Stuttgart

Bayern

- Landesverband Bayerischer Spediteure e. V., München

Berlin

- Verein Berliner Spediteure e. V., Berlin

Bremen

- Allgemeiner Arbeitgeberverband von Bremen, Bremen

Hamburg

- Verein Hamburger Spediteure e. V., Hamburg

Hessen

- Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/Main

Niedersachsen

- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V., Hannover

Nordrhein-Westfalen

- a) Bergisches Land – Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im Bergischen Land e. V., Wuppertal
- b) Nordrhein – Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf
- c) Westfalen – Arbeitgeberverband für das Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe in Westfalen-Niederrhein, Sitz Bochum e. V., Bochum
- Arbeitgeberverband für das Speditions- und Transportgewerbe Ostwestfalen-Lippe und für den Personen- und Omnibusverkehr Westfalen-Lippe e. V., Bielefeld

Rheinland-Pfalz

- Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V., Koblenz

Saarland

- Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e. V., Saarbrücken

Schleswig-Holstein

- Fachvereinigung Spedition und Lagerei Schleswig-Holstein e. V., Kiel

**BUNDESVERBAND
DES DEUTSCHEN GÜTERFERNVERKEHRS (BDF) e.V.**

Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V. · 6 Pfl. 93, Postf. 930260

Gewerkschaft Öffentliche
Dienste Transport u. Verkehr (ÖTV)
Theodor-Heuss-Str. 2

7000 Stuttgart 1

6 Frankfurt/Main-93

Breitenbachstraße 1
Haus des Straßenverkehrs (am Autohof West)
Telefon So.-Nr. 7919-1
Telex Nr. 041 1627
Telegr.-Adr. Fernverkehr
☎ Durchwahl
0611/7919 200

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen mü-gr
(Bitte bei Antwort angeben!)

Tag 13.02.84

Betritt: Be- und Entladeverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Tarifverhandlungen über einen Neuabschluß des Bundesmanteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr, aber außerhalb der tarifvertraglichen Absprache, haben wir, der Bundesverband des deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V., Ihnen folgende Erklärung abgegeben:

"Der Bundesverband des deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V. verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluß des Bundesmanteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr über Möglichkeiten zur wirksamen Vermeidung von unzumutbarer körperlicher Arbeit des Fahrpersonals bei Be- und Entladevorgängen mit den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft zu verhandeln.

Die Verhandlungen sollen unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung geführt werden. Die Hinzuziehung anderer Verkehrsverbände wird ebenso angestrebt.

Ziel der Verhandlungen ist die Herbeiführung einer generellen Vereinbarung, die die Belastung des Fahrpersonals mit unzumutbarer körperlicher Arbeit beim Be- und Entladen unterbindet.

Es wird eine gemeinsame BDF/ÖTV-Kommission gebildet, die sich mit bekanntgewordenen Mißständen befaßt."

Es besteht Einvernehmen, daß bei dem Problemkomplex Be- und Entladeverbot die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr eine stärkere Beteiligung als bisher erfährt.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESVERBAND DES
DEUTSCHEN GÜTERFERNVERKEHRS (BDF)


(Dr. Kreft)

Begleitbrief:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für das Be- und Entladeproblem unverzüglich Lösungen im Sinne des Schreibens vom 13. Februar 1984 zu suchen.

Frankfurt, den 14. Juli 1988

Für BDF, AMÖ, SASP

Karl-Heinz Kohn

für ÖTV

Baars